

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 313/2025

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Anlagevermögen	Nein
Haushaltsmittel zur Verfügung	./.	Abwicklung über Produkt	3130

Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge in der Gemeinde Selfkant

Sachverhalt:

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet werden und welche technischen Möglichkeiten sie bieten soll.

Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger*innen nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. November 2023).

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), Artikel 15, wurde auf Bundesebene am 16. Mai 2024 die Bezahlkarte als eine Methode zur Leistungserbringung ausdrücklich gesetzlich normiert.

Die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte wurde auf das jeweilige Bundesland übertragen.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)).

Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig.

Das Land hat entschieden, die Bezahlkarte in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen bisher als wöchentliche Barzahlung erfolgt sind.

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Das Land NRW hat im Haushaltsentwurf 12 Millionen Euro für die Bezahlkarte eingestellt. Damit können Kosten der Kommune für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte mit dem Land abgerechnet werden. Davon ausgenommen sind Personal- und Arbeitsplatzkosten.

Am 07. Januar 2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt.

Im Gesetzgebungsverfahren haben einige Kommunen deutlich gemacht, dass sie bereits über erprobte Möglichkeiten der Leistungserbringung verfügen und daran festhalten wollen. Die Bezahlkartenverordnung sieht in § 4 daher eine Opt-Out Regelung vor.

§ 4 Opt-Out Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Die Verwaltung sieht in Relation zu den aktuell bewährten Formen der Leistungserbringung, die in der Gemeinde Selfkant derzeit bereits zu 80 % bargeldlos auf Girokonten erfolgen, in der Umsetzung keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwartet Mehrarbeit und dadurch evtl. höhere Personalkosten.

In der Regel können Leistungsbeziehende innerhalb von ein bis zwei Tagen ein Bankkonto eröffnen. Lediglich der Personenkreis der sogenannten Unerlaubt Eingereisten hat nach dem Zahlungsempfängerkontengesetz (ZKG) keinen Anspruch auf die Einrichtung eines Zahlungskontos und erhält die Leistungen aktuell mittels Barzahlung.

Dies betrifft zurzeit 35 Bedarfsgemeinschaften.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen (beispielsweise Zahlungen an Vermieter*innen, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt. Beide Optionen (white-list = Überweisungen nur an freigeschaltete Zahlungsempfänger oder black-list = bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt, alle anderen Überweisungen sind möglich) stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht

entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll. Unabhängig davon, sind diese Zahlungsempfängerübersichten in jeder Kommune individuell zu führen und zu pflegen, wodurch ein weiterer Mehraufwand erzeugt wird. Aktuell wären alle Überweisungen durch die Verwaltung sicherzustellen.

Anders als in den Bezirksregierungen, in denen die leistungsberechtigten Personen in den Landeseinrichtungen untergebracht sind und dort bisher einmal wöchentlich ihren Leistungsanspruch in bar ausgezahlt bekommen haben, müssen die Kommunen unterschiedliche Leistungsarten individuell berücksichtigen (Grund- und Analogleistungsbezug).

Insbesondere bei erwerbstätigen Personen ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überweisen werden müssen (Arbeitgeber können nicht auf Bezahlkarten einzahlen). Der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erfolgt aber weiterhin auf die Bezahlkarte (zumindest in den ersten drei Monaten der Erwerbstätigkeit oder bei Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro auch dauerhaft).

Die Bezahlkartenverordnung NRW beinhaltet somit Regelungen, die dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen. Es entsteht Mehraufwand:

- durch die Zuordnung von Ansprüchen bei Familien oder Ehepaaren: jede volljährige Person hat Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere die Ansprüche der Kinder müssen den Elternkarten händisch zugeordnet werden.
- bei Arbeitsaufnahme/-aufgabe durch Wechsel auf Girokonto und zurück auf Bezahlkarte,
- durch Sicherstellung von Überweisungen,
- durch Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidungen in allen Leistungsfällen,
- durch Anwendungsfehler (Kartensperrung, z.B. Pin vergessen, Kartenverlust).

Die Bezahlkarte für Geflüchtete steht aus unterschiedlichen Gründen in vielen Kommunen in der Kritik.

Die Verwaltung teilt die Bedenken vieler Kommunen, dass die Einführung der Karte den bürokratischen, personellen und finanziellen Aufwand stark erhöhen könnte.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll daher von der Einführung Abstand genommen werden. Eine Einführung der Bezahlkarte zu einem späteren Zeitpunkt ist jederzeit möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung sieht derzeit von der Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge ab.